



INFORMATIONSBLATT

Theoretische Prüfung

- Der Bewerber darf nur an der theoretischen Prüfung teilnehmen, sofern eine Empfehlung durch seine Ausbildungsorganisation ausgesprochen wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die theoretische Ausbildung in den jeweiligen Fächern abgeschlossen sein muss und der Bewerber Kenntnisse in einem zufriedenstellenden Maße verfügt. **(FCL.025 a) (2), SFCL.135 b) (2), BFCL.135 b) (2))**
- Die Empfehlung der Ausbildungsorganisation bleibt für 12 Monate gültig. Sofern der Bewerber innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Empfehlung nicht an mindestens einer theoretischen Prüfung teilgenommen hat, ist eine weitere Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation sowie eine erneute Empfehlung notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers. **(FCL.025 a) (3), SFCL.135 b) (3), BFCL.135 b) (3))**
- Die theoretische Prüfung basiert auf einem computergestützten Single-Choice-Test. Die Prüfung wird mit der Software der Firma Aircademy/L Plus in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.
- Es gibt keine Strafpunkte bei falscher Antwort und je Fragestellung ist nur eine Antwort korrekt.
- Jedes Prüfungsfach muss einzeln bestanden werden. Ein Prüfungsfach gilt als bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 75,00 % erzielt wird. **(FCL.025 b) (1), SFCL.135 c) (1), BFCL.135 c) (1))**
- Die gesamte theoretische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats der ersten Prüfung, alle Prüfungsfächer bestanden wurden. **(FCL.025 b) (2), SFCL.135 c) (2), BFCL.135 c) (2))**
- Nach vier erfolglosen Versuchen in einem Prüfungsfach oder nach 18 Monaten müssen alle Prüfungsarbeiten wiederholt werden. **(FCL.025 b) (3), SFCL.135 c) (3), BFCL.135 c) (3))**
- Die bestandene theoretische Prüfung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Bestehens für den Erwerb einer Lizenz akzeptiert. **(FCL.025 c) (1) i), SFCL.135 d), BFCL.135 d))**
- Bevor ein Bewerber eine Wiederholungsprüfung antreten darf, ist eine weitere Ausbildung in dem/den jeweiligen Fach/Fächern durch die Ausbildungsorganisation notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers. **(FCL.025 b) (3), SFCL.135 c) (4), BFCL.135 c) (4))**

- Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt, Ausnahmen nach gesonderter Absprache.
- Zugelassene Hilfsmittel sind:
 - Taschenrechner
 - Navigationsrechner (z.B. Aristo, Jeppesen)
- Zur Prüfung sollte ein Kugelschreiber oder dokumentenechter Stift, ein Bleistift, ein Radiergummi, Lineal oder andere geeignete geometrische Hilfsmittel und eine ICAO-Karte mitgebracht werden.
- Prüfungsfragen dürfen nicht schriftlich dokumentiert werden und gelten als vertraulich. Das Mitschreiben von Prüfungsfragen führt an diesem Tag zum Ausschluss von der weiteren Prüfung und ggf. zum Nichtbestehen der einzelnen, bereits abgelegten Fächer.
- Bewerber/Innen, die sich am Prüfungstag aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht im Stande sehen die Prüfung abzulegen, haben dies vor der Prüfung kund zu tun.
- Die Ergebnisse der Prüfungsfächer werden dem/der Bewerber/In unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.
- Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch wird der/die Bewerber/In an diesem Tage von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und die Prüfungsfächer werden mit „nicht bestanden“ bewertet.
- Mobiltelefone sind auszuschalten.
- Prüfungsfächer und Zeitvorgaben

Zur Vermeidung von geforderten Prüfungsleistungen von über 75 % zum Bestehen der Prüfung aufgrund der bisherigen Anzahl der Prüfungsfragen wurden diese wie folgt angepasst (*Segelflug/Ballon)

Die Prüfung ist in folgenden Sachgebieten abzulegen:

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Kommunikation	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Grundlagen des Fliegens	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Betriebliche Verfahren	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	10*/12 Fragen	20*/24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten

Prüfung im Fach Kommunikation

Die Prüfung im Fach Kommunikation gliedert sich in einen theoretischen Teil als Multiple-Choice-Test und einer praktischen Sprechfunkprüfung in mündlicher Form.

Die praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation erfolgt in Gesprächsform als simulierter An- und Abflug an Flughäfen unter Kommunikation mit einer Flugverkehrskontrollstelle. Weiterhin ist bei einer Abnahme dieses Prüfungsteils in englischer Sprache vorab ein vorgegebener Text zu übersetzen.

Seit 2022 ist es möglich, den praktischen Teil der Kommunikationsprüfung (Sprechfunkprüfung) im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abzulegen. Die Prüfungen werden dann in Absprache mit den externen Sprachprüfern an den vorab genannten Tagen am Nachmittag stattfinden. Eine Prüfungsanmeldung hierzu muss separat erfolgen und ist gesondert kostenpflichtig (63,00 Euro). Nach erfolgreich abgelegter praktischer Prüfung zum Lizenzerwerb erhält der Bewerber dann den Eintrag der Sprechfunkrechte in den Luftfahrerschein.

Die praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation kann entfallen, soweit diese durch eine Prüfung bei der Bundesnetzagentur zur Erlangung eines BZF/AZF nachgewiesen wird. In diesem Fall ist **nach** vollständiger und erfolgreicher Ablegung vorgenannter theoretischer Fachgebiete vom Bewerber der Bundesnetzagentur **bei der Anmeldung** zur Sprechfunkprüfung eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes vorzulegen damit der theoretische Teil entfällt. Nach erfolgter praktischer Flugfunkprüfung erhält der Bewerber ein entsprechendes Flugfunkzeugnis durch die Bundesnetzagentur und ist damit zur Ausübung des Flugfunks an Boden- und Luftfunkstellen berechtigt.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

gez. Nitz